

VORBLATT

Probleme:

Einkommensteuergesetz 1988:

- Die derzeitige restriktive Interpretation des Begriffs „öffentliche Mittel“ wird den bestehenden Förderstrukturen nicht gerecht.
- Die Steuerbefreiung für Freitabak in tabakverarbeitenden Betrieben entspricht nicht der österreichischen Gesundheitspolitik.
- Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern verfügt über steuerungsrelevante Daten, auf die die Finanzverwaltung derzeit keinen automatisierten Zugriff hat.
- Die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder ist auf Grund der Aufhebung der derzeitigen Bestimmung durch den VfGH neu zu regeln.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Die Möglichkeit, Beteiligungsgemeinschaften auf mittlerer Ebene einzurichten und als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft gleichzeitig einer anderen Unternehmensgruppe anzugehören, hat in der Praxis wenig Bedeutung, verursacht jedoch hohen Verwaltungsaufwand.
- Für Privatstiftungen besteht derzeit nur ein abgabenrechtlicher Anreiz, jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, ihre Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde sowie verdeckte Treuhandschaften der Finanzverwaltung offenzulegen.

Umgründungssteuergesetz:

- Derzeit ist eine Umgehung des Methodenwechsels durch Importverschmelzung von Gesellschaften aus Niedrigsteuerländern („cash box“) möglich.
- Die Reichweite der Aufwertung bei Entstehen des Besteuerungsrechts im Zuge einer errichtenden Umwandlung ist strittig.
- Derzeit ist die Rechtsfolge für die Einschränkung des Besteuerungsrechts auf Gesellschafterebene bei Einbringung durch beschränkt Steuerpflichtige nicht klar geregelt.
- Die umgründungssteuerrechtliche Anerkennung der Vereinbarung des Ansatzes der Anschaffungskosten bei der Einbringung von Kapitalanteilen ohne österreichisches Besteuerungsrecht, auch bei Vorliegen eines geringeren gemeinen Werts, ist strittig.
- Derzeit kommt es zu keiner KEST-Belastung, wenn im Zuge einer Steuerspaltung thesaurierte Gewinne steuerneutral an den Anteilseigner gelangen.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Verschiedene EU-Richtlinien sind umzusetzen.
- Die Bestimmungen zur Steuerbefreiung für Postumsätze entsprechen nicht der EuGH-Judikatur.
- Es sind Umsatzsteuerbetrugsfälle beim Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten bekannt geworden.
- Durch die Lieferschwelle bei Anwendung der Versandhandelsregelung entstehen Wettbewerbsverzerrungen.

Gebührengesetz 1957:

- In Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Musterschutzangelegenheiten fallen eine Vielzahl von gebührenpflichtigen Schriften an, von denen jede einzelne zu vergüten ist.

Bundesabgabenordnung:

- Derzeit gibt es keine Planungssicherheit für Unternehmen im Bereich der Verrechnungspreise, des Umgründungssteuergesetzes und der Gruppenbesteuerung.

Normverbrauchsabgabengesetz:

- Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind nicht zweifelsfrei umgesetzt.
- Verweise sind zu aktualisieren.

Zollrechts-Durchführungsgesetz:

- Einige Bestimmungen des ZOLL-DG sind änderungsbedürftig, weil sie Zitierungen oder Begriffen in geänderten Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht mehr entsprechen.

EUROFIMA-Gesetz:

- Nach der geltenden Rechtslage können nur die explizit im EUROFIMA-Gesetz erwähnten Eisenbahnunternehmen, nämlich jene innerhalb des ÖBB-Konzerns, Haftungen vom Staat beantragen.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz:

- Es besteht die Gefahr, dass bei entsprechenden steuerlichen Konstruktionen zusätzlich zur Beihilfe für die nicht abzugsfähigen Vorsteuern bei Änderung der Verwendung des Anlagevermögens finanzielle Vorteile aus Vorsteuerberichtigungen in Anspruch genommen werden können.

Ziele/Inhalt:

Einkommensteuergesetz 1988:

- Der Begriff „öffentliche Mittel“ als Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Zuwendungen wird gesetzlich definiert.
- Die Steuerbefreiung für Freitabak entfällt.
- Eine Datenaustauschverpflichtung für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Bezug auf besteuereungsrelevante Daten wird normiert; dadurch kann die Einkommensteuerveranlagung effizienter durchgeführt werden.
- Die Bestimmung zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder wird neu geregelt.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Es wird sichergestellt, dass künftig keine Beteiligungsgemeinschaften auf mittlerer Ebene mehr möglich sind und Minderbeteiligte nicht Mitglieder anderer Unternehmensgruppen werden können.
- Die Möglichkeit zur Strukturbereinigung für bestehende Unternehmensgruppen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist wird geschaffen.
- Eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde sowie von verdeckten Treuhandschaften durch Privatstiftungen wird eingeführt.
- Eine Meldeverpflichtung des Finanzamtes an die Geldwäschemeldestelle bei Nicht-Beachtung der Offenlegungsverpflichtung wird geschaffen.

Umgründungssteuergesetz:

- Eine Ausschüttungsfiktion für die Importverschmelzung von Gesellschaften aus Niedrigsteuerländern wird verankert.
- Es erfolgt eine Klarstellung, wonach die Aufwertung bei Entstehung des Besteuerungsrechts im Zuge einer errichtenden Umwandlung nur die Anteile an der Mitunternehmerschaft, nicht aber das Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft selbst erfasst.
- Es wird klargestellt, dass auch eine steuerliche Erfassung von Einschränkungen des österreichischen Besteuerungsrechts auf Gesellschafterebene bei Einbringungen durch beschränkt Steuerpflichtige erlaubt ist.
- Es wird präzisiert, dass bei der Einbringung von Kapitalanteilen ohne österreichisches Besteuerungsrecht der Ansatz von Anschaffungskosten nur bei Vorliegen eines höheren gemeinen Werts anerkannt wird.
- Die Ausschüttungsfiktion des § 9 Abs. 6 gilt auch bei Steuerspaltungen sinngemäß.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Verschiedene EU-Richtlinien werden umgesetzt.
- Es erfolgt eine Anpassung an die Judikatur des EuGH betreffend der Steuerbefreiung für Postumsätze sowie die Einführung von Maßnahmen zur Abgabensicherung (Reverse Charge für Treibhausemissionszertifikate, Auskunftspflicht für Postdienste).
- Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wird die Lieferschwelle abgesenkt.

Gebührengesetz 1957:

- Wie schon in anderen Verwaltungsverfahren wird eine Pauschalgebühr eingeführt.

Bundesabgabenordnung:

- Die Planungssicherheit wird durch verbindliche Auskünfte im Interesse der Tax Compliance erhöht.

Normverbrauchsabgabengesetz:

- Ein EU-rechtskonformer Tatbestand des „innergemeinschaftlichen Erwerbs“ wird eingeführt.
- Die Definition der Erfüllung des Tatbestandes bei gesetzwidriger Verwendung eines Fahrzeuges, das nicht im Inland zum Verkehr zugelassen ist, wird klarer gefasst.
- Die Festsetzung des Malus bei der Gebrauchtwageneinfuhr aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet wird EuGH-rechtsprechungskonform geregelt.

Zollrechts-Durchführungsgesetz:

- Einzelne Bestimmungen werden an das Recht der Europäischen Union angepasst.

EUROFIMA-Gesetz:

- Ein moderner und diskriminierungsfreier Rahmen für bestimmte Eisenbahnunternehmen mit Sitz in Österreich dient der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen und führt damit letztlich zu einer besseren Qualität zu Gunsten der Kunden.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz:

- Durch eine Ausweitung der Kürzungsbestimmung und damit Neutralisierung von Vorsteuerberichtigungen, wenn zuvor eine Beihilfe für die nicht abzugsfähigen Vorsteuern in Anspruch genommen worden ist, wird eine missbräuchliche Ausnutzung von Steuervorteilen verhindert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

- Die Datenaustauschverpflichtung im EStG erleichtert die automationsunterstützte Einkommensteuerveranlagung.
- Steigendem Personalaufwand stehen Beitragseinnahmen für erteilte Rechtsauskünfte entgegen, allenfalls Minderung der Rechtsmittelaufwendungen.

- Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben geringfügig positive Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen.

- Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften:

Keines.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

- Bundesabgabenordnung: Die mit § 118 BAO eingeräumte Möglichkeit, eine verbindliche Rechtsauskunft vor Verwirklichung eines allfälligen abgabenrechtlich relevanten Sachverhaltes (Ruling) zu erhalten, ermöglicht den Rechtsanwendern eine steuerliche Beurteilung von unternehmerischen Vorhaben vor ihrer Durchführung zu erhalten. Diese Neuregelung führt zu einer Steigerung der Planungssicherheit in sensiblen Bereichen für die Rechtsanwender und trägt dadurch ebenfalls zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich bei.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die geänderten rechtsetzenden Maßnahmen verursachen insgesamt eine Entlastung der Unternehmen in Höhe von rund 12 Mio. Euro.

Gebührengesetz 1957	-1.742.000
BAO - Advance Ruling	-10.223.000
Gesamt	-11.965.000

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf zum Normverbrauchsabgabengesetz dient zum Teil der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Der Entwurf zum Zollrechts-Durchführungsgesetz sieht teilweise erforderliche flankierende Regelungen von Unionsrecht vor.

Der Entwurf zum EUROFIMA-Gesetz steht im Einklang mit dem EU-Recht und entspricht insbesondere auch den EU-beihilfenrechtlichen Regelungen.

Die sonstigen vorgeschlagenen Regelungen sind mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar, sofern sie in deren Anwendungsbereich fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zum EUROFIMA-Gesetz:

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG ist die Mitwirkung des Bundesrates nicht erforderlich.

Zu den übrigen Materiengesetzen:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988:

Der bestehende, von der Rechtsprechung geprägte Begriff „öffentliche Mittel“ als Anwendungsvoraussetzung für die Steuerfreiheit verschiedener Subventionen (zB wegen Hilfsbedürftigkeit, für Zwecke der Wissenschaft und Forschung, für Zwecke der Kunst oder für Anlageninvestitionen) wird den gegenwärtigen Förderstrukturen, bei denen sich die öffentliche Hand vermehrt auch privatrechtlicher Unternehmen als Abwickler bedient, nicht gerecht. Der Begriff soll daher realitätsgerecht definiert werden.

Die Befreiung für Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten wurde im ASVG bereits mit der 70. ASVG-Novelle aus gesundheitspolitischen Gründen beseitigt. Die einkommensteuerliche Befreiung soll daher entfallen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern verfügt über steuerungsrelevante Daten, auf die die Finanzverwaltung derzeit keinen automatisierten Zugriff hat. Es soll daher vorgesehen werden, dass der Finanzverwaltung steuerungsrelevante Daten automationsunterstützt zu übermitteln sind. Dadurch ist eine effizientere Abwicklung der Einkommensteuerveranlagung von Land- und Forstwirten gewährleistet.

Aufgrund der Aufhebung des § 34 Abs. 7 Z 2 mit Wirkung 31.12.2010 durch den VfGH ist eine Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder erforderlich.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Körperschaftsteuergesetz 1988:

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung sind bislang Beteiligungsgemeinschaften nicht nur als Gruppenträger, sondern auch auf mittlerer Ebene zulässig. Zudem besteht für Minderbeteiligte die Möglichkeit, einer anderen Unternehmensgruppe anzugehören. Die daraus erwachsende Komplexität sowie der hohe Verwaltungsaufwand stehen in einem Missverhältnis zur praktischen Bedeutung solcher Strukturen. Im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sollen daher ab 1. Juli 2010 keine neuen Beteiligungsgemeinschaften auf mittlerer Ebene bzw. Minderbeteiligte, die Mitglied einer anderen Gruppe sind, mehr möglich sein. Bestehende Unternehmensgruppen sollen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist die Möglichkeit zur Strukturbereinigung erhalten.

Privatstiftungen sollen – in Hinblick auf die Kritik im Mutual Evaluation Report bezüglich Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism in Austria der FATF vom 26. Juni 2009 – ab 1. Juli 2010 zur zeitnahen Offenlegung ihrer Stiftungsurkunde, -zusatzurkunde sowie von verdeckten Treuhandschaften verpflichtet werden. Bei Nicht-Offenlegung soll eine Verdachtsmeldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle beim Bundesministerium für Inneres erfolgen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Umgründungssteuergesetz:

Um zu vermeiden, dass der Gewinn in Gesellschaften in Niedrigsteuerländern zunächst gespeichert wird („cash box“) und dann im Zuge einer Importverschmelzung der ausländischen Gesellschaft steuerfrei ins Inland gelangt, soll in Anlehnung an § 9 Abs. 6 auch bei der Importverschmelzung eine Ausschüttungsfiktion vorgesehen werden, sodass die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 4 und 5 KStG 1988 auch in einem solchen Fall eintreten.

Auch im Falle der Steuerspaltung können thesaurierte Gewinne der spaltenden Körperschaft steuerfrei (d.h. ohne KEST-Abzug) auf die Anteilsinhaber übergehen. Daher soll, ebenso wie bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, die bisher fehlende Erfassung der zweiten Ebene der Einfachbesteuerung durch die Anwendung der Ausschüttungsfiktion des § 9 Abs. 6 UmgrStG sichergestellt werden.

Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994:

Die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. Nr. L 10 vom 15.1.2010 S. 14) ist umzusetzen. Die aufgrund der Richtlinie 2003/92/EG des Rates vom 7. Oktober 2003 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität in der Richtlinie 2006/112/EG enthaltenen Sonderregelungen für Gas und Elektrizität werden dahingehend präzisiert, dass sie auch für die Einfuhr und die Lieferung von Gas über Rohrleitungen gelten, die nicht Bestandteil des Verteilungsnetzes sind. Da die Problematik bei der Einfuhr und der Lieferung von Wärme und Kälte die gleiche ist, wie bei Gas und Elektrizität, werden die

bestehenden Sonderregelungen auf die Einfuhr und die Lieferung von Wärme und Kälte über Wärme- und Kältenetze ausgedehnt. Die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Erdgas wird auf die Einfuhren von Erdgas durch Schiffe erweitert, wenn dieses Gas in ein Erdgasnetz oder ein dem Erdgasnetz vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird.

Mit der Richtlinie 2008/8/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. Nr. L 44 vom 20.2.2008 S. 11) wurden insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen des Ortes von Dienstleistungen neu gefasst. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Umsetzung jener Normierungen, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Die Steuerbefreiung für Postumsätze wird an die Judikatur des EuGH (Rs. C-357/07 vom 23.4.2009) angepasst.

Hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen erfolgen Verweisanpassungen infolge der kodifizierten Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2009 S. 23).

Der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten hat sich in jüngster Zeit als besonders betrugsanfällig erwiesen. Um zu verhindern, dass der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht abführt, der unternehmerische Leistungsempfänger jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird ein generelles Reverse-Charge-System für solche Zertifikate und Einheiten eingeführt.

Um sicherzustellen, dass ausländische Unternehmer ihrer Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer im Inland nachkommen, wird eine Auskunftspflichtung für Postdienste erbringende Unternehmer geschaffen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zulasten heimischer Unternehmer zu verringern, wird die Lieferschwelle für die Anwendung der Versandhandelsregelung von 100 000 Euro auf 35 000 Euro abgesenkt.

Die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung wegen anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung wird in Umsetzung der Richtlinie 2009/69/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr (ABl. Nr. L 175 vom 4.7.2009, S. 12) geändert.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Gebührengesetz 1957:

In Zusammenhang mit Verfahren und Amtshandlungen vor dem Österreichischen Patentamt sind parallel zu Verfahrens- und Ausfertigungsgebühren gemäß dem Patentamtsgebührengesetz – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004, in den meisten Fällen nach förmlichem Abschluss der Verfahren auch Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zu entrichten. Die Rechtslage sieht unterschiedliche Formen der Art und des Zeitpunktes der Gebührenerichtung vor, was eine Mehrfachzahlung und nachträgliche Berechnung der angefallenen Schriftengebühren mit sich bringt.

In einem ersten Schritt wurden durch die jüngste Novellierung des PAG, BGBl. I Nr. 126/2009, im Patent- und Markenmeldeverfahren verschiedene Gebühren, die bis dahin zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu entrichten waren, zu einer einzigen, bei der Anmeldung zu entrichtenden Gebühr zusammengefasst.

Der Entwurf sieht nunmehr in einem weiteren Schritt im Sinne einer teilweisen Bereinigung von Doppelgleisigkeiten eine Pauschalierung der nach dem Gebührengesetz zu entrichtenden Schriftengebühren sowie das Entstehen der Gebührenschuld mit Beginn der Verfahren (Überreichung der Eingaben) vor, um eine gleichzeitige Entrichtung mit den übrigen Verfahrensgebühren zu ermöglichen.

Die vorgesehenen Reformmaßnahmen stellen massive Erleichterungen für die Gebührenschuldner dar, da in Zukunft in mehr als 20 000 Fällen eine zusätzliche Gebühreneinzahlung und aufwändige Berechnung entfällt und eine wesentlich höhere Übersichtlichkeit der zu zahlenden Gebühren bewirkt wird. Damit wird einerseits der Aufwand für die Einzahler (Zeitaufwand für Gebühreneinzahlung, Evidenzhaltung von verschiedenen unterschiedlichen Zahlungsfristen, Spesen im Zahlungsverkehr etc.) spürbar reduziert und andererseits die Transparenz hinsichtlich der für Verfahren und Amtshandlungen zu zahlenden Gebühren deutlich erhöht.

Darüber hinaus entstehen auch Einsparungen in der Vollziehung, da sich hinsichtlich der jährlichen Einnahmen von nahezu 700 000 Euro aus Schriftengebühren im Bereich des Österreichischen Patentamts ein geringerer Verwaltungsaufwand (Berechnung und Mitteilung der Höhe von Gebühren, sowie Aufnahme von Befunden, etc.) ergibt. Aufgrund der besseren Transparenz ist auch mit Einsparungen im Bereich der Finanzverwaltung zu rechnen, da die geplanten Maßnahmen in weiterer Folge auch zur Reduktion von Verfahren wegen Verkürzung von Schriftengebühren (ca. 1 200 Fälle pro Jahr) führen werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen in der Bundesabgabenordnung:

Mit der Einführung von verbindlichen Rechtsauskünften soll die Planungssicherheit der Unternehmer im Bereich der Verrechnungspreise, der Gruppenbesteuerung und des Umgründungssteuergesetzes erhöht werden. Dadurch erfährt der Standort Österreich eine weitere Stärkung.

Voraussetzung für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist ein Antrag, der den rechtlich zu beurteilenden Sachverhalt zu enthalten hat. Es liegt nicht im Ermessen der Behörde, die Auskunft zu erteilen. Die Bindungswirkung des Auskunftsbescheides setzt voraus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt tatsächlich verwirklicht wird.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Normverbrauchsabgabengesetz 1991:

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Normverbrauchsabgabengesetzes war Österreich noch nicht Mitglied der Europäischen Union, sodass es den Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbes noch nicht gegeben hat. Es wurde daher in diesen Fällen der Ersatztatbestand des § 1 Z 3 (erstmalige Zulassung) herangezogen. Nunmehr erscheint es angebracht, den innergemeinschaftlichen Erwerb als eigenen Tatbestand zu definieren.

Darüber hinaus wird die Tatbestandsverwirklichung beim widerrechtlichen Gebrauch von Fahrzeugen klargestellt und die Höhe des Malus bei der Einfuhr von Gebrauchtfahrzeugen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet geregelt.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Zollrechts-Durchführungsgesetz:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen vor allem jene Regelungen des ZollR-DG, die Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen) zitieren, an die geänderte Rechtsgrundlage und die geänderten Nummerierungen dieser Bestimmungen aufgrund der Neukodifizierung der Zollbefreiungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen) angepasst werden. Außerdem sollen einzelne Begriffe an die durch den Vertrag von Lissabon (BGBl. III Nr. 132/2009) geänderten Begriffe angeglichen werden. Daneben sollen noch einige Anpassungen von Zitierungen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen erfolgen. Weiters soll im Bereich der Regelungen über den Bargeldverkehr eine Klarstellung erfolgen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im EUROFIMA-Gesetz:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Begünstigtenkreis der EUROFIMA-Haftung erweitert werden, um angesichts der EU-Liberalisierung des Schienenverkehrs eine Diskriminierung anderer Eisenbahnunternehmen im Vergleich zur ÖBB zu vermeiden. Eisenbahnunternehmen außerhalb des ÖBB-Konzerns könnten argumentieren, dass die geltende Rechtslage eine Diskriminierung der inländischen Eisenbahnunternehmen darstellt, da sie nicht in den Genuss von EUROFIMA-Finanzierungen kommen können. Durch die Novelle des EUROFIMA-Gesetzes soll dieses diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Gefahr, dass bei entsprechenden steuerlichen Konstruktionen zusätzlich zur Beihilfe für nicht abzugsfähige Vorsteuern bei Änderung der Verwendung des Anlagevermögens finanzielle Vorteile aus Vorsteuerberichtigungen in Anspruch genommen werden können, vermindert werden. Dazu wird die Kürzungsbestimmung ausgeweitet und damit gleichzeitig werden die Vorsteuerberichtigungen neutralisiert, um zuvor in Anspruch genommene Beihilfen für die nicht abzugsfähigen Vorsteuern auszugleichen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen gemäß § 14a BHG:

Die geänderten rechtsetzenden Maßnahmen verursachen insgesamt eine Entlastung der Unternehmen in Höhe von rund 12 Mio. Euro.

Gebührengesetz 1957	-1.742.000
BAO - Advance Ruling	-10.223.000
Gesamt	-11.965.000

Zu den Auswirkungen im Gebührengesetz 1957:

Das Gebührengesetz 1957 enthält eine geänderte Informationsverpflichtung für Unternehmen. Dadurch wird eine Entlastung von rund 1 742 000 Euro pro Jahr erreicht.

Für die geänderte Informationsverpflichtung „Pauschalgebühr für Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Musterschutzangelegenheiten“ in § 14 Tarifpost 10 wird mit rund 7 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Gebührenschildner, die einen berufsmäßigen Vertreter nutzen“ und mit rund 13 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Gebührenschildner“ gerechnet.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Entlastung von rund 1 742 000 Euro an Verwaltungskosten ermöglicht. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen massive Erleichterungen für die Gebührenschildner dar, da in Zukunft in rund 20 000 Fällen eine zusätzliche Gebühreneinzahlung und aufwändige Berechnung entfällt und eine wesentlich höhere Übersichtlichkeit der zu zahlenden Gebühren bewirkt wird. Damit wird einerseits der Aufwand für die Einzahler (Zeitaufwand für Gebühreneinzahlung, Evidenzhaltung von verschiedenen unterschiedlichen Zahlungsfristen, Spesen im Zahlungsverkehr, etc.) spürbar reduziert und andererseits die Transparenz hinsichtlich der für Verfahren und Amtshandlungen zu zahlenden Gebühren deutlich erhöht.

Zu den Auswirkungen in der Bundesabgabenordnung:

Mit einem Antrag auf Advance Ruling für die abgabenrechtlichen Themenbereiche Umgründungen, Verrechnungspreise oder Gruppenbesteuerung wird für Unternehmen die Rechtssicherheit wichtiger Unternehmensentscheidungen deutlich erhöht und damit die Unternehmensplanung vereinfacht.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer Verminderung der Verwaltungslasten für Unternehmen von geschätzten 10 Mio. Euro pro Jahr. Es entstehen zwar im Vorfeld Kosten für die Erstellung eines Rulingantrages, dafür werden Kosten für die Rechtsbefolgung reduziert. Weiters werden Kosten für die rechtskundige Begleitung von ex-post-Kontrollen der Finanz sowie Rechtsmittel und Strafverfahren können vermieden.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) sowie aus § 7 Abs. 1 F-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 6 EStG 1988):

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Neuformulierung des Begriffs „öffentliche Mittel“ in Abs. 4. In Hinblick darauf erscheint die bisher vorgesehene weitere Anwendungsvoraussetzung (gesetzliche Ermächtigung oder Beschluss eines Organes einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) nicht mehr erforderlich. Im letzten Satz wird ein Fehlzitat beseitigt.

Zu Z 2 und 9 (§ 3 Abs. 1 Z 20 sowie § 124b Z 168 EStG 1988):

Die Befreiung für Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten wurde im ASVG bereits mit der 70. ASVG-Novelle aus gesundheitspolitischen Gründen beseitigt. Das Weiterführen der Befreiung im Einkommensteuergesetz (Z 20) ist aus denselben Gründen nicht gerechtfertigt.

Zu Z 3 und 9 (§ 3 Abs. 4 und § 124b Z 169 EStG 1988):

Die Rechtsprechung interpretiert den Begriff „öffentliche Mittel“ sehr restriktiv: Darunter können nur Zuwendungen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts fallen, die auf Grund von Zwangsbeiträgen auf Grund gesetzlicher Anordnung aufgebracht und von den Körperschaften in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger gezahlt werden (vgl. VwGH 7.2.1989, 88/14/0028). Zuwendungen privatrechtlicher Unternehmen sind danach auch dann nicht erfasst, wenn an dem Rechtsträger ausschließlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beteiligt ist (vgl. 17.9.1997, 95/13/0034; VwGH 18.10.2007, 2006/14/0053). Dieses enge Verständnis wird der gegenwärtigen Förderungssituation nur unvollkommen gerecht: Einerseits werden vielfach Mittel zugewendet, die von Institutionen der EU stammen oder von Institutionen der EU unmittelbar ausbezahlt werden; andererseits wurden vielfach eigene Förderungsgesellschaften gesetzlich eingerichtet, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind (zB die Forschungsförderungsgesellschaft, die österreichische Austauschdienst-Gesellschaft) und bei denen die Mittelaufbringung ausschließlich oder überwiegend durch die öffentlichen Hand erfolgt. Derartige Mittel wären nach der Judikatur vom einkommensteuerlichen Begriff „öffentliche Mittel“ nicht erfasst. Es soll deshalb eine den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechende Begriffsbestimmung erfolgen. Danach sollen öffentliche Mittel im Sinne dieses Bundesgesetzes solche Mittel sein, die von gesetzlich eingerichteten inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, diesen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder von Einrichtungen der Europäischen Union stammen. Die Frage aus welcher Quelle die so definierten öffentlichen Mittel stammen (Zwangsbeiträge, Privatisierungserlöse), ist für die Beurteilung ohne Bedeutung.

Darüber hinaus sollen unter den einkommensteuerlichen Rechtsbegriff auch Mittel fallen, die von gesetzlich eingerichteten (in- oder ausländischen) privatrechtlichen Rechtsträgern stammen, wenn ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen der Europäischen Union an diesen beteiligt sind und die Aufbringung der Mittel für die Zuwendungen überwiegend durch diese Einrichtungen erfolgt. Wird ein solcher privatrechtlicher Rechtsträger nicht ausschließlich im Bereich der Förderungsvergabe tätig, muss die Mittelaufbringung und -vergabe in einem eigenen Rechnungskreis geführt werden.

Zu Z 4 und 9 (§ 14 Abs. 7 Z 4 und § 124b Z 170 EStG 1988):

Durch die Änderung soll das Erfordernis der Begebung in Euro, das mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 bereits für ausländische Schuldverschreibungen vorgesehen wurde, aus Gründen der Gleichbehandlung auch auf inländische Schuldverschreibungen ausgedehnt werden.

Zu Z 5 und 9 (§ 17 Abs. 7 und § 124b Z 171 EStG 1988):

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat für Zwecke der Beitragserhebung festzustellen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ver- oder zugepachtet werden und welche Einheitswertanteile darauf entfallen. Zudem ist ihr die Höhe der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge bekannt. Gemäß § 158 BAO hat sie bereits derzeit den Finanzämtern auf Anfrage Auskunft darüber zu erteilen. Nunmehr soll zur Erleichterung der Einkommensteuerveranlagung eine automatisierte Mitteilung dieser Daten erfolgen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer und des Einheitswertaktenzeichens sind für eine automationsunterstützte verwaltungsökonomische Zuordnung der Daten erforderlich.

Zu Z 6 und 9 (§ 34 Abs. 7 Z 2 und § 124b Z 172 EStG 1988):

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 20.6.2009, G 13/09, § 34 Abs. 7 Z 2 EStG 1988 mit Wirkung nach 31.12.2010 als verfassungswidrig aufgehoben. Nach Ansicht des VfGH ist die steuerliche Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit, die sich aus Unterhaltsleistungen für ein ausländisches – im Anlassfall ein bei der Mutter in Australien lebendes – nicht haushaltszugehöriges Kind ergibt, allein durch den Unterhaltsabsetzbetrag nicht verfassungskonform, weil diese Regelung auch in jenen Fällen anzuwenden ist, in denen die Unterhaltsverpflichtung eine solche Höhe erreicht, dass die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Berücksichtigung durch den Unterhaltsabsetzbetrag allein nicht erreicht werden kann.

In Bezug auf nicht haushaltszugehörige Kinder im Inland hat der VfGH die bestehende Rechtslage als ausreichend angesehen, weil die (dem anderen Teil zufließende) Familienbeihilfe auf die Geldunterhaltsverpflichtung anzurechnen ist (vgl. VfSlg. 16562/2002). Da im Bereich der EU und der EWR-Staaten der andere Elternteil eine der österreichischen Familienbeihilfe entsprechende Kinderförderung erhält, wird in der Z 2 die Abgeltungswirkung durch den Unterhaltsabsetzbetrag auf Kinder, die sich im Inland oder im EU-/EWR-Raum aufhalten, beschränkt.

Nicht haushaltszugehörige Kinder, die sich in einem Drittland aufhalten, sind damit nicht mehr von der Abgeltungswirkung des § 34 Abs. 7 EStG 1988 erfasst; Unterhaltsleistungen für diese Kinder sind daher – wie auch solche für haushaltszugehörige Kinder, die sich in einem Drittland aufhalten – nach den vom VfGH entwickelten Grundsätzen als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen. Dabei sind allfällige dem Steuerpflichtigen im Ausland geleistete Transferzahlungen oder steuerliche Entlastungsmaßnahmen anzurechnen. Auf diese Weise wird eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen im Einzelfall gewährleistet.

Zu Z 7 (§ 35 Abs. 2 Z 2 EStG 1988):

Die Ergänzung ist aufgrund der neuen Einschätzungsverordnung erforderlich.

Zu Z 8 (§ 41 Abs. 1 Z 3):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurde für die Rückzahlung von Beiträgen für den freiwilligen Nachkauf von Versicherungszeiten und für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung ein Besteuerungstatbestand geschaffen; überdies wurde die Verpflichtung zur Übermittlung eines Lohnzettels in § 69 Abs. 9 gesetzlich verankert. Um in derartigen Fällen die Möglichkeit einer Pflichtveranlagung sicherzustellen, wird der Verweis in § 41 Abs. 1 Z 3 entsprechend erweitert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 KStG 1988):

Den Pensionskassen vergleichbare ausländische Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 Pensionskassengesetz unterliegen in der Regel in Österreich der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 Z 1 iVm § 21 KStG 1988. Um die im Budgetbegleitgesetz 2009 beabsichtigte Gleichstellung mit inländischen Pensionskassen sicherzustellen, soll die Befreiung für vergleichbare ausländische Einrichtungen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates des EWR auch die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht umfassen.

Zu Z 2 und 6 (§ 9 und § 26c Z 17 KStG 1988):

Bei der Einführung der Gruppenbesteuerung sollten auch „Mehrmüttergruppen“ zulässig sein, bei denen die Gruppenträgerfunktion durch eine Beteiligungsgemeinschaft wahrgenommen wird. Überdies wurde durch Beteiligungsgemeinschaften, die nicht als Gruppenträger auftreten, die Möglichkeit geschaffen, nicht ausreichend beteiligte Körperschaften am Ergebnis der Beteiligungskörperschaft teilhaben zu lassen. Die an der Beteiligungsgemeinschaft mitbeteiligten Körperschaften konnten auch anderen Unternehmensgruppen angehören.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Unternehmensgruppe haben jedoch gezeigt, dass nicht als Gruppenträger auftretende Beteiligungsgemeinschaften praktisch nur untergeordnete Bedeutung haben. Dem gegenüber steht, insbesondere im Falle der Angehörigkeit eines Mitbeteiligten in einer anderen Unternehmensgruppe, ein sehr hoher Verwaltungsaufwand.

Im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sollen daher ab 1. Juli 2010 keine „Gruppenmitglieder-Beteiligungsgemeinschaften“, die nicht als Gruppenträger auftreten, mehr eingerichtet werden können. Dies bringt die Änderung des letzten Satzes in § 9 Abs. 2 zum Ausdruck.

In § 9 Abs. 3 wird festgelegt, dass es den Mitbeteiligten einer als Gruppenträger auftretenden Beteiligungsgemeinschaft nicht mehr möglich sein soll, gleichzeitig einer anderen Unternehmensgruppe als Gruppenträger oder als Gruppenmitglied anzugehören.

Bestehende Unternehmensgruppen mit Beteiligungsgemeinschaften, die nicht als Gruppenträger auftreten, sollen im Rahmen einer mehrjährigen Übergangsfrist die Möglichkeit erhalten, ihre Struktur bis zum 31. Dezember 2012 in diesem Sinne zu bereinigen. Am 1. Jänner 2013 noch bestehende Beteiligungsgemeinschaften, die nicht als Gruppenträger auftreten, gelten als aufgelöst.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 6 KStG 1988):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den durch das Budgetbegleitgesetz 2009 geschaffenen Besteuerungsvorbehalt für Portfoliodividenden.

Zu Z 4 und 6 (§ 13 und § 26c Z 18 KStG 1988):

Zu § 13 Abs. 1 und 6 und § 26c Z 18:

Privatstiftungen, die dem zuständigen Finanzamt ihre Stiftungszusatzurkunden nicht vorgelegt haben oder deren Stifter über eine verdeckte Treuhand auftraten, wurden bisher lediglich als § 7 Abs. 3-Körperschaften behandelt; sie kamen damit nicht in den Genuss der für offengelegte („gläserne“) Privatstiftungen geltenden steuerlichen Sonderbestimmungen.

Zur Steigerung der Transparenz, insbesondere in Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sollen Privatstiftungen ab 1. Juli 2010 zur zeitnahen Vorlage bzw. Offenlegung dieser Informationen verpflichtet werden. Kommt die Privatstiftung diesen Offenlegungsverpflichtungen nicht nach, stellt dies eine Finanzordnungswidrigkeit dar. Neben dem weiterhin eintretenden Wechsel zur Behandlung als eine unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft soll zusätzlich eine Verdachtsmeldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle beim Bundesministerium für Inneres (§ 6 des Sicherheitspolizeigesetzes) erfolgen.

Haben die am 30. Juni 2010 bestehenden Privatstiftungen ihre Offenlegungsverpflichtungen nicht erfüllt, können sie die Offenlegung bis zum 30. September 2010 nachholen, um einer Verdachtsmeldung zu entgehen.

Zu § 13 Abs. 3:

Die bisherige Verwaltungspraxis hinsichtlich der Berücksichtigung von Zuwendungen bei der Zwischensteuer, wonach auf die tatsächliche KEST-Belastung abzustellen ist und es auf den Verfahrenstitel für eine KEST-Rückzahlung nicht ankommt, soll klarstellend ins Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 24a KStG 1988):

Aus verarbeitungstechnischen Gründen ist es erforderlich, bereits im Feststellungsbescheid eines Gruppenmitglieds die Aufteilung des Ergebnisses auf sämtliche im Wege einer Beteiligungsgemeinschaft übergeordnete Mitbeteiligte im Spruch auszuweisen. Der Feststellungsbescheid soll demnach auch an sämtliche im Wege einer Beteiligungsgemeinschaft übergeordnete Mitbeteiligte ergehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes)

Zu Z 1 und 8 (§ 3 Abs. 1 Z 3 und 3. Teil Z 16 UmgrStG):

Gewinnausschüttungen von ausländischen Gesellschaften aus Niedrigsteuerländern sind nach § 10 Abs. 4 und Abs. 5 KStG nicht von der Körperschaftsteuer befreit. Um zu vermeiden, dass der Gewinn in solchen ausländischen Gesellschaften zunächst gespeichert wird („cash box“), sodann die ausländische Gesellschaft importverschmolzen wird und die gespeicherten Gewinne steuerfrei in das Inland gelangen, soll in Anlehnung an § 9 Abs. 6 auch bei der Importverschmelzung eine Ausschüttungsfiktion vorgesehen werden. Da sich diese Ausschüttungsfiktion auf importverschmolzene ausländische Körperschaften bezieht, ist die aus § 9 Abs. 6 stammende Formulierung entsprechend anzupassen.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 3 UmgrStG):

Die Änderung soll klarstellen, dass im Falle des Entstehens des Besteuerungsrechts durch eine errichtende Umwandlung ausschließlich die Anteile an der Gesellschaft und nicht das gesamte Vermögen der Gesellschaft aufzuwerten sind. Wird zB eine österreichische GmbH mit ausländischen (zB deutschen) Anteilsinhabern umgewandelt, entsteht umwandlungsbedingt das Besteuerungsrecht der Republik Österreich an den Anteilen. Die Anteile sind daher mit dem gemeinen Wert anzusetzen und bis zur Realisierung (Veräußerung) der Anteile mit dem gemeinen Wert fortzuführen, weil es erst im Zeitpunkt der Realisierung (Veräußerung) zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommt.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 2 sowie § 38a Abs. 4 UmgrStG):

Es soll eine Klarstellung erfolgen, wonach sämtliche der in der – bereits im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 24/2007, aktualisierten – Anlage zum UmgrStG genannten Gesellschaften in den Anwendungsbereich der nunmehr geänderten Regelungen fallen.

Zu Z 4 (§ 16 UmgrStG):

Die Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 sollen klarstellen, dass sich der Verlust des Besteuerungsrechts nicht nur auf das eingebrachte Vermögen als solches, sondern auch auf zB eingebrachte Mitunternehmeranteile bezieht. Die Änderungen dienen damit der Absicherung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich – in Österreich entstandenes Steuersubstrat soll nicht durch grenzüberschreitende Einbringungen entsteuert werden können. Zudem wird der Anwendungsbereich von Abs. 1 und Abs. 2 klarer abgegrenzt und Abs. 2 sprachlich klarer gefasst. Bringt zB eine in Deutschland ansässige natürliche Person ihren Mitunternehmeranteil an einer operativen österreichischen Kommanditgesellschaft in eine inländische oder ausländische Kapitalgesellschaft ein, verliert Österreich das Besteuerungsrecht auf Gesellschafterebene (Beteiligung der in Deutschland ansässigen natürlichen Person an der übernehmenden Kapitalgesellschaft). Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass eine Entsteuerung von in Österreich bis zur Einbringung verfangenem Steuersubstrat nicht möglich ist und der Sachverhalt unter Abs. 2 fällt. Dabei soll es auch keinen Unterschied machen, ob die übernehmende Gesellschaft eine inländische oder ausländische ist. Die Einbringung eines Mitunternehmeranteils durch eine ausländische Kapitalgesellschaft ist von den Änderungen nicht erfasst, weil bei einer einbringenden Kapitalgesellschaft das Besteuerungsrecht Österreichs nicht eingeschränkt wird.

Die Ergänzung in Abs. 5 entspricht der früheren Gesetzesformulierung, wonach die vorbehaltenen (früher unbare) Entnahme als entnommen gilt und daher auf Ebene der übernehmenden Gesellschaft Fremdkapital darstellt.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 2 Z 1 UmgrStG):

Entsteht bei der Einbringung von Kapitalanteilen ein österreichisches Besteuerungsrecht, sollen die im Ausland erwachsenen stillen Reserven nicht in Österreich steuerhängig werden. Daher sah § 17 Abs. 2 Z 1 UmgrStG schon bislang beim Einbringenden die Aufwertung auf den höheren gemeinen Wert und § 18 Abs. 1 Z 3 erster Teilstrich den Ansatz des gemeinen Werts bei der übernehmenden Körperschaft vor. In Hinblick darauf, dass einzelne ausländische Steuerrechtsordnungen auf den Wertansatz der österreichischen übernehmenden Körperschaft abstellen, besteht ein Wahlrecht des Einbringenden, auch bei Vorliegen eines höheren gemeinen Werts durch Festlegung im Einbringungsvertrag bei den Anschaffungskosten bzw. Buchwerten zu bleiben, um eine steuerneutrale Auslandseinbringung zu ermöglichen.

Die bislang geltende Regelungstechnik könnte sich jedoch als problematisch erweisen, wenn der gemeine Wert unter den Anschaffungskosten bzw. Buchwerten liegt: Da § 18 Abs. 1 Z 3 UmgrStG den Ansatz des gemeinen Werts davon abhängig macht, dass „sich aus § 17 Abs. 2 Z 1 nichts anderes ergibt“, könnte über den Ansatz der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte beim Einbringenden erreicht werden, dass auch die übernehmende Körperschaft die Anschaffungskosten bzw. Buchwerte anzusetzen hat und somit eine Teilwertabschreibung zu erfolgen hat. Eine solche Auslegung widerspricht zwar dem Sinn von §§ 17 und 18 UmgrStG, der derzeitige Gesetzeswortlaut ist aber unklar.

Deshalb soll durch eine Neuformulierung von § 17 Abs. 2 Z 1 UmgrStG klargestellt werden, dass grundsätzlich – sowohl beim Einbringenden, als auch bei der übernehmenden Körperschaft – der gemeine Wert maßgeblich ist, unabhängig davon, ob er über oder unter den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert liegt. Nur in Fällen, in denen die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert niedriger sind als der gemeine Wert, soll der Einbringende die Möglichkeit erhalten, aus den oben dargestellten Gründen auf den Ansatz des höheren gemeinen Werts zu verzichten.

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1 UmgrStG):

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass im Falle der Abteilung eines fiktiven Teilbetriebes im Sinne des § 27 Abs. 3 UmgrStG naturgemäß nicht nur ein Teilbetrieb im Sinne des § 27 Abs. 2 UmgrStG, sondern auch ein weiterer fiktiver Teilbetrieb im Sinne des § 27 Abs. 3 UmgrStG beim Abteilenden zurückbleiben kann.

Zu Z 7 und 8 (§ 38c und 3. Teil Z 16 UmgrStG):

Im Rahmen der Steueraufspaltung kommt es weder zu einer Liquidationsbesteuerung der spaltenden Körperschaft noch zu einer Besteuerung der Anteilsinhaber. Da in diesem Fall thesaurierte Gewinne der spaltenden Körperschaft steuerfrei auf die Anteilsinhaber übergehen können, soll ebenso wie bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft die bisher fehlende Erfassung der zweiten Ebene der

Einfachbesteuerung durch die Anwendung der Ausschüttungsfiktion des § 9 Abs. 6 UmgrStG sichergestellt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1994):

Der VwGH hat in seiner jüngsten Judikatur (zB Erkenntnisse vom 2.9.2009, 2008/15/0109 und 2007/15/0275) entschieden, dass die Eigenverbrauchsbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1994 trotz Befristung nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht. Diese Bestimmung soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Seit 1.1.2010 ist die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1994 auch deshalb überholt, weil sich der Leistungsort beim Hauptanwendungsfall der gegenständlichen Bestimmung, nämlich der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln im zwischenunternehmerischen Bereich, nicht mehr danach bestimmt, wo der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern nach § 3a Abs. 6 UStG 1994 nach dem Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Empfängerortprinzip).

Zu Z 2 und 44 (§ 3 Abs. 13 und 14 sowie § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

In § 3 Abs. 13 und 14 UStG 1994 wird klargestellt, dass diese speziellen Regelungen des Lieferortes auch dann zur Anwendung gelangen, wenn Gas über Rohrleitungen geliefert wird, die nicht Bestandteil des Verteilungsnetzes sind, wie zB über Rohrleitungen des Gas-Fernleitungsnetzes. Da die Problematik bei der Lieferung von Wärme und Kälte die gleiche ist wie bei der Lieferung von Gas oder Elektrizität, werden die dafür bestehenden speziellen Lieferortregelungen auf die Lieferung von Wärme und Kälte ausgedehnt.

Die Vorschriften dienen der Umsetzung von Art. 38 und 39 der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2009/162/EU.

Zu Z 3, 4 und 44 (§ 3a Abs. 11 lit. a und § 3a Abs. 11a sowie § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

Ist der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer iSd § 3a Abs. 5 Z 3 UStG 1994, sind die in § 3a Abs. 11 lit. a UStG 1994 genannten Leistungen weiterhin am Tätigkeitsort steuerbar. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer iSd § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994, bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach der Generalklausel des § 3a Abs. 6 UStG 1994. Lediglich die Eintrittsberechtigung zu kulturellen oder künstlerischen Veranstaltungen, etc. ist am Veranstaltungsort steuerbar.

Diese Vorschriften dienen der Umsetzung von Art. 53 und Art. 54 der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2008/8/EG idF 1. Jänner 2011.

Zu Z 5 und 44 (§ 3a Abs. 14 Z 15 und § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

In § 3a Abs. 14 Z 15 UStG 1994 wird klargestellt, dass diese spezielle Leistungsortregelung nicht nur für die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen gilt, sondern auch für Dienstleistungen gleicher Art in Zusammenhang mit einem Fernleitungsnetz oder einem vorgelagerten Gasleitungsnetz. Weiters wird die Sonderregelung auch auf alle Dienstleistungen, die mit der Gewährung des Zugangs zu Wärme- und Kältenetzen verbunden sind, ausgedehnt.

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 59 lit. h der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2009/162/EU.

Zu Z 6 (§ 3a Abs. 15 UStG 1994):

Es wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994):

Aufgrund der Liberalisierung des Postmarktes ist es nicht mehr zulässig, nur die Postdienste der Österreichischen Post AG zu befreien. Nach der Judikatur des EuGH (Rs. C-357/07 vom 23.4.2009) zur entsprechenden Steuerbefreiung gem Art. 132 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/112/EG, kommt die Befreiung zwar sowohl für öffentliche als auch für private Postdienstbetreiber in Betracht, jedoch nur für solche Betreiber, die sich verpflichten, den gesamten Universaldienst, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität idgF geregelt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten. In der österreichischen Rechtsordnung sind die Bedingungen für das Vorliegen eines Universaldienstbetreibers derzeit in § 5 Postgesetz 1997, BGBl. I Nr. 18/1998, und ab 1.1.2011 in § 12 Postmarktgesetz, BGBl. I Nr. 123/2009, geregelt.

Nach der zitierten Judikatur des EuGH sind allerdings nicht alle von einem Universaldienstbetreiber erbrachten Dienstleistungen steuerfrei, sondern nur diejenigen, die sie als solche (somit als Universaldienstleister) erbringen. Hierunter fallen die Universaldienstleistungen gemäß § 4 Postgesetz 1997 bzw ab 1.1.2011 gemäß § 6 Postmarktgesetz.

Nach § 4 Abs. 1 Postgesetz 1997 umfasst der Universaldienst folgende Leistungen:

- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,
- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 20 kg und
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Nach § 6 Abs. 2 Postmarktgesetz umfasst der Universaldienst folgende Leistungen:

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,
- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg,
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 des Postmarktgesetzes wird ausgeführt (319 Blg. NR XXIV. GP), dass zum Universaldienst die Leistungen gemäß Abs. 2 nur dann zählen, wenn die Postsendungen bzw. die Pakete bei einer Post-Geschäftsstelle bzw. bei einem "Mobilen Postamt" oder bei einem Landzusteller aufgegeben oder in einen Postbriefkasten eingeworfen wurden. Damit gelten alle Sendungen, die bei Verteilzentren eingeliefert werden, jedenfalls nicht als Universaldienstleistungen; dazu zählen Massensendungen und dergleichen. Ausdrücklich ausgenommen wurden Zeitungen und Zeitschriften. Diese fallen jedenfalls unter den Universaldienst.

Daraus ergibt sich, dass die bei Verteilzentren eingelieferten Sendungen (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Bedingungen nicht individuell ausgehandelt worden sind) ab 1.1.2011 generell nicht unter die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994 fallen und daher grundsätzlich steuerpflichtig sind. Dies gilt unabhängig davon, wer der Einlieferer (Auftraggeber) ist (vorsteuerabzugsberechtigter oder nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer; öffentliche Hand; Verein, etc.).

Zu Z 8 und 44 (§ 6 Abs. 4 Z 3a und § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

In § 6 Abs. 4 Z 3a UStG 1994 wird klargestellt, dass die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gas auch dann zur Anwendung gelangt, wenn das Erdgas über Rohrleitungen eingeführt wird, die nicht Bestandteil des Verteilungsnetzes sind, wie zB über Rohrleitungen des Gas-Fernleitungsnetzes. Da das durch Schiffe eingeführte Gas dieselben Merkmale aufweist, wie jenes, das über Rohrleitungen eingeführt wird, ist die Steuerbefreiung auch auf die Einfuhr von Erdgas durch Schiffe anzuwenden, wenn es in ein Erdgasnetz oder ein diesem vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird. Weiters wird die Steuerbefreiung auf die Einfuhr von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ausgedehnt.

Diese Vorschrift dient der Umsetzung vom Art. 143 lit.1 der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2009/162/EU.

Zu Z 9 bis 21 (§ 6 Abs. 4 Z 4 UStG 1994):

Die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S. 1) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) ersetzt.

In § 6 Abs. 4 Z 4 UStG 1994 wird hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen auf die bisherige Verordnung verwiesen. Es ist daher erforderlich, die Verweise an die neue, kodifizierte Verordnung anzupassen. Eine materiell-rechtliche Änderung tritt durch diese Verweisanpassungen nicht ein.

Zu Z 22 und 44 (§ 11 Abs. 1a und § 28 Abs. 34 Z 1 UStG 1994):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 1e) im Bereich der Rechnungslegung.

Zu Z 23 und 44 (§ 12 Abs. 1 Z 3 und § 28 Abs. 34 Z 1 UStG 1994):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 1e), die den Vorsteuerabzug für die übergegangene Vorsteuer gewährleistet.

Zu Z 24 und 44 (§ 18 Abs. 2 Z 4 und § 28 Abs. 34 Z 1 UStG 1994):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 1e) im Bereich der Aufzeichnungspflichten.

Zu Z 25 und 44 (§ 19 Abs. 1c erster Satz und § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

§ 19 Abs. 1c erster Satz UStG 1994 wird an die Änderung von § 3 Abs. 13 und 14 UStG 1994 angepasst. Weiters wird – in Abweichung von der bisherigen Rechtslage – normiert, dass das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte den Übergang der Steuerschuld nicht hindert, wenn diese an der Lieferung von Gas, Elektrizität, etc nicht beteiligt ist. Diese Änderung erfolgt in Umsetzung von Art. 192a der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Z 26 und 44 (§ 19 Abs. 1e und § 28 Abs. 34 Z 1 UStG 1994):

Die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (zB EUAs, ERUs, CERs) an einen unternehmerischen Leistungsempfänger ist eine steuerpflichtige sonstige Leistung, deren Leistungsort sind nach der Generalklausel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 bestimmt. Hat der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte, geht die Steuerschuld schon gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994 auf den unternehmerischen Leistungsempfänger über. In § 19 Abs. 1e UStG 1994 wird ein generelles Reverse-Charge-System für den Emissionszertifikatehandel zwischen Unternehmern eingeführt, um den Umsatzsteuerbetrug zu verhindern.

Zu Z 27 und 44 (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. b zweiter Satz und § 28 Abs. 34 Z 1 UStG 1994):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 1e) betreffend die Entstehung der Steuerschuld. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Regelung auch für den Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1c und Abs. 1d gilt.

Zu Z 28 und 44 (§ 20 Abs. 1 zweiter Satz und § 28 Abs. 34 Z 1 UStG 1994):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 1e) betreffend die Berechnung der Steuer. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch die nach Abs. 1c und Abs. 1d geschuldeten Beträge hinzuzurechnen sind.

Zu Z 29 und 30 (§ 26 Abs. 3 Z 1 und 2 UStG 1994):

Die Verweise auf das AVOG und die BAO sind entbehrlich und werden aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu Z 31 (§ 27 Abs. 6a UStG 1994):

Um zu verhindern, dass ausländische Unternehmer ihrer Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer im Inland nicht nachkommen, wird eine Auskunftsverpflichtung für Postdienste erbringende Unternehmer geschaffen. Damit wird sichergestellt, dass die Abgabenbehörden ihrer nach § 114 BAO bestehenden Verpflichtung, alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften zu erfassen und gleichmäßig zu behandeln, sowie darüber zu wachen, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden, nachkommen können. Die Auskunftsverpflichtung besteht nur auf Verlangen der Abgabenbehörden. Die erlangten Daten werden ausschließlich als Beweis gegenüber dem Lieferanten verwendet.

Zu Z 32 und 40 (§ 27 Abs. 7 und Art. 27 Abs. 3 UStG 1994):

Da die VO (EWG) Nr. 218/92 inzwischen aufgehoben wurde, ist der Verweis richtig zu stellen und durch die geltende VO zu ersetzen.

Zu Z 33, 35 und 44 (Art. 1 Abs. 3 Z 1 lit. h und Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. h sowie § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

In diesen beiden Bestimmungen wird klargestellt, dass bei Lieferungen von Gas über jedes Erdgasnetz im Gemeinschaftsgebiet oder jedes an ein solches Netz angeschlossene Netz, deren Lieferort sich nach § 3 Abs. 13 und 14 UStG 1994 bestimmt, der Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht erfüllt ist. Das gilt auch für die Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.

Diese Vorschriften dienen der Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2009/162/EU.

Zu Z 34 und 44 (Art. 1 Abs. 6 und § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

Klargestellt wird, dass Gas, das über ein Erdgasnetz im Gemeinschaftsgebiet oder ein an ein solches Netz angeschlossenes Netz geliefert wird, nicht zu den verbrauchssteuerpflichtigen Waren zählt. Die Ausnahme für Elektrizität entfällt.

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2009/162/EU.

Zu Z 36 und 44 (Art. 3 Abs. 5 Z 1 und § 28 Abs. 34 Z 2 UStG 1994):

Das Ende der Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes gilt als Lieferort, wenn die Lieferungen des Lieferanten in einen anderen Mitgliedstaat einen bestimmten Umfang – die Lieferschwelle – überschreiten. Die maßgebende Lieferschwelle ist nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG 100 000 Euro. Gemäß Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten den Schwellenwert auf 35 000 Euro absenken, wenn sie befürchten, dass der höhere Schwellenwert zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führt. Um die Nachteile der inländischen Lieferanten gegenüber Lieferanten aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Steuersätzen zu verringern, wird von dieser – auch von anderen Mitgliedstaaten genutzten – Möglichkeit der Absenkung des Schwellenwerts Gebrauch gemacht.

Zu Z 37 und 44 (Art. 6 Abs. 3 und § 28 Abs. 34 Z 3 UStG 1994):

Mit der Anfügung des Unterabsatzes in Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 wird die Richtlinie 2009/69/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr (ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 2009, S. 12) umgesetzt. Die nunmehr im Gesetz genannten weiteren Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 entsprechen im Wesentlichen den in der Verordnung über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, BGBl. Nr. 401/1996, normierten Voraussetzungen, die schon bisher auch in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 zu beachten sind.

Zu Z 38 (Art. 25 Abs. 4 UStG 1994):

Hier erfolgt eine Änderung des überholten Verweises auf die 6. EG-Richtlinie durch Anführung der erforderlichen Rechnungsangaben bei Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes.

Zu Z 39 (Art. 27 Abs. 1 Z 2 UStG 1994):

Gemäß § 37 Abs. 2 lit. d Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF vor BGBl. I Nr. 57/2007, hat der Antragsteller bei der erstmaligen Zulassung eines neuen motorbetriebenen Landfahrzeugs iSd Art. 1 Abs. 8 Z 1 UStG 1994, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, wonach gegen die Zulassung dieses Fahrzeuges aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Durch den Entfall dieser Bestimmung im Kraftfahrzeuggesetz 1967 durch das BGBl. I Nr. 57/2007, bedarf es für motorbetriebene Landfahrzeuge grundsätzlich keiner solchen Bestätigung mehr. Allerdings ist in diesen Fällen eine Zulassungssperre des Fahrzeugs in der Genehmigungsdatenbank (§ 30a Abs. 9a Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967) vorgesehen. Klargestellt wird, dass die Aufhebung dieser Sperre, die nur unter denselben Voraussetzungen erfolgen kann, die für die Erteilung der Bescheinigung maßgebend sind, bewirkt, dass gegen die Zulassung des Fahrzeuges aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

Zu Z 41 (Art. 28 Abs. 1 zweiter und dritter Satz UStG 1994):

Es erfolgt eine Ausweitung der Vergabe der UID-Nummer auf Antrag auf die – allerdings seltenen – Fälle, in denen pauschalierte Land- und Forstwirte oder Unternehmer, die im Inland nur unecht steuerfreie Umsätze ausführen, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates steuerpflichtige sonstige Leistungen ausführen, für die gemäß Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2008/8/EG die Steuerschuld zwingend auf den Leistungsempfänger übergeht (zB österreichischer Kleinunternehmer erbringt eine Beratungsleistung an einen deutschen Unternehmer).

Weiters entfällt bei den juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind, der Hinweis auf innergemeinschaftliche Lieferungen, da diese bei Nichtunternehmern nicht vorliegen können.

Zu Z 42, 43 und 44 (Art. 28 Abs. 2 und § 28 Abs. 34 Z 4 UStG 1994):

Zur Entlastung des UID-Büros wird der Möglichkeit zur Abfrage von UID-Nummern über FinanzOnline der Vorrang eingeräumt. Die Abfrage von UID-Nummern hat verpflichtend elektronisch (dh über FinanzOnline) zu erfolgen, soweit dies dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht unzumutbar ist. Über FinanzOnline steht sowohl die einfache Bestätigungsanfrage „Stufe 1“ als auch die qualifizierte Bestätigungsanfrage „Stufe 2“ zur Verfügung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)

Zu Z 1 bis 4 (§§ 11 Abs. 1 Z 1, 14 TP 1 Abs. 3, TP 6 Abs. 2 Z 5, TP 10 GebG 1957):

Auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Musterschutzwesens soll wie schon in anderen Verfahren (zB Staatsbürgerschaftsverleihungen, Kraftfahrzeugzulassungen) anstelle der

Vergebührung von jeder einzelnen im Verfahren anfallenden Schrift eine Pauschalgebühr eingeführt werden.

Die pauschalierten Gebührensätze werden in der Tarifpost 10 Abs. 1 zusammengefasst.

Bei der Berechnung der einzelnen pauschalen Gebührensätze wurden die bisher in vergleichbaren Verfahren durchschnittlich anfallenden Schriftengebühren unter Auf- bzw. Abrundung errechnet. Beispielsweise wurden in 26 Berufungsverfahren 2 103 Euro und bei 1 548 Prioritätsbelegen 115 487 Euro erhoben, wodurch sich in der Folge Pauschalbeträge von 80 bzw. 75 Euro ergeben.

Die Höhe der Pauschalgebühr in Angelegenheiten der Nichtigkeitsabteilung resultiert aus den aufwändigen Verfahren, die üblicherweise dadurch gekennzeichnet sind, dass eine große Anzahl von Beilagen vorgelegt wird. So waren hier im Vergleichszeitraum in 115 Verfahren Schriftengebühren in Höhe von 26 767 Euro zu verrechnen.

Die bisher in Tarifpost 1 Abs. 3 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Vergebührung von Abschriften zur Geltendmachung von Prioritätsrechten wurde inhaltsgleich als Abs. 2 in die Tarifpost 10 übernommen und Abs. 3 der Bestimmung enthält eine in Hinblick auf die Pauschalierung erforderliche Befreiung von Gebühren für die sonstigen Schriften (Beilagen), die in den nach Tarifpost 10 angeführten Verfahren anfallen würden bzw. nach dieser Bestimmung gebührenpflichtig sind (Registerauszüge, Abschriften). Ebenfalls erforderlich sind in Hinblick auf die Sonderbestimmung der Tarifpost 10 die Befreiung von der allgemeinen Eingabengebühr der Tarifpost 6 Abs. 1 sowie die Aufhebung der in Tarifpost 6 Abs. 2 Z 5 bisher geregelt gewesenen erhöhten Eingabengebühr für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 26 GebG 1957):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Danach soll die Pauschalierung für alle Schriften gelten, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2010 entsteht. Wird zB eine Patentanmeldung am 1. Juli 2010 beim Patentamt überreicht, so entsteht an diesem Tag die Gebührenschuld, die Gebühr beträgt in diesem Fall gemäß § 14 Tarifpost 10 Abs. 1 Z 1 50 Euro.

Da die Gebührenschuld bei Eingaben, die vor dem 1. Juli 2010 erst mit der Zustellung der schriftlichen Erledigung entstände, dies aber Doppelgleisigkeiten bei der Beachtung der Gebührenvorschriften bedeuten würde (die im Falle mehrjähriger Verfahren über die gesamte Verfahrensdauer zu berücksichtigen wären), soll die Gebührenschuld für alle in § 14 Tarifpost 10 Abs. 1 angeführten Eingaben und Niederschriften am 1. Juli 2010 entstehen. Dies dient einerseits dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit (dem Antragsteller wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr früher bekannt, die für ihn bestehende Unsicherheit über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren fällt weg) und andererseits der Verwaltungsvereinfachung (das Patentamt hat ab 1. Juli 2010 nur die pauschalierten Gebührensätze des § 14 Tarifpost 10 anzuwenden).

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 1 und 2 (§ 118 und § 323 Abs. 26 BAO):

Nach dem Auskunftspflichtgesetz besteht kein Rechtsanspruch auf Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhaltes (VwGH 15.5.1990, 90/05/0074; BKA, SWK 1988, T 215; BMF, ÖStZ 1997, 260).

Werden dennoch derartige Rechtsauskünfte erteilt, so sind sie keine Bescheide (zB VfGH 21.6.1993, B 1464/91); sie sind daher nicht verbindlich. Allfällige Rechtsfolgen unrichtiger Rechtsauskünfte können sich vor allem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (insbesondere im Bereich der – allerdings im Ermessen liegenden – Nachsicht) ergeben.

Der fehlende Rechtsanspruch auf Vorwegbeurteilung und die mangelnde Verbindlichkeit erteilter Rechtsauskünfte der Finanzämter ist der Rechtssicherheit (Planungssicherheit) abträglich. Daher soll für einige wirtschaftlich besonders bedeutsame Bereiche durch die Einführung einer verbindlichen Rechtsauskunft ein Schritt in Richtung mehr Rechtssicherheit (mehr Planungssicherheit) erfolgen.

Gemäß § 118 BAO erlassene Auskunftsbefehle sind antragsgebundene Verwaltungsakte. Befugt zur Antragstellung sind insbesondere Abgabepflichtige; dies sind nicht nur Eigenschuldner, sondern auch Abfuhrpflichtige.

Soll der zu beurteilende Sachverhalt von einer rechtlich noch nicht existenten Gesellschaft verwirklicht werden, so kommt die Befugnis zur Antragstellung Personen zu, die ein eigenes berechtigtes Interesse an einer verbindlichen Auskunft haben; dies sind vor allem die Gründer einer geplanten Gesellschaft (zB Vorgründungsgesellschaft). Für solche (an den Antragsteller gerichtete) Bescheide hat die Gesellschaft

einen Monat ab ihrer rechtlichen Existenz (zB durch die Eintragung in das Firmenbuch) Überlegungszeit, ob sie die Wirkungen des zB an den Gründer gerichteten Bescheides für sich in Anspruch nehmen will.

Die in § 118 Abs. 4 BAO geregelten Inhaltserfordernisse für Anträge auf verbindliche Auskunft entsprechen im Wesentlichen jenen, die nach § 89 (deutsche) Abgabenordnung bzw. nach der hierzu ergangenen Steuer-Auskunftsverordnung, BStBl. 2007 I 820, gefordert werden. Sie entsprechen dem in der Praxis bei Ersuchen um Auskunft über noch nicht verwirklichte Sachverhalte (zB über eine geplante Umgründung) üblichen Inhalt.

Die (hinsichtlich der abgabenrechtlich bedeutsamen Sachverhaltselemente vollständige) Darstellung des abgabenrechtlich zu beurteilenden Sachverhaltes im Antrag auf Auskunftsbescheid ist nicht zuletzt deshalb bedeutsam, weil die Zusage nur unter der Voraussetzung gilt, dass der ihr zugrunde gelegte Sachverhalt mit dem tatsächlich verwirklichten Sachverhalt übereinstimmt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung des Auskunftsbescheides richtet sich danach, welches Finanzamt für die betroffene Angelegenheit im Zeitpunkt der Bescheiderlassung sachlich und örtlich zuständig ist. Besteht keine solche Zuständigkeit, so obliegt die Bescheiderlassung jenem Finanzamt, das voraussichtlich bei Verwirklichung des antragsgegenständlichen Sachverhaltes hierfür zuständig wäre.

Vor allem im Interesse der Einheitlichkeit der Beurteilung desselben Sachverhaltes regelt § 118 Abs. 5 letzter Satz BAO, welchem Finanzamt die Bescheiderlassung obliegt, wenn – wie oben erläutert – hierfür mehrere Finanzämter zuständig wären (zB bei Umgründungen das Finanzamt Wien 1/23 für die Körperschaftsteuer und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern für die Grunderwerbsteuer).

Die Darstellung des abgabenrechtlich bedeutsamen Sachverhaltes im Auskunftsbescheid ist nicht zuletzt deshalb unverzichtbar, weil die Zusage nur bei Sachverhaltsidentität rechtswirksam ist.

Die Zusage erfolgt weiters unter der Prämisse, dass die für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Abgabenvorschriften weder aufgehoben noch abgeändert werden. Daher ist die Darstellung dieser Abgabenvorschriften im Auskunftsbescheid erforderlich.

Die Beantwortung der im Antrag gestellten Rechtsfragen, somit die abgabenrechtliche Beurteilung des im Antrag dargestellten Sachverhaltes, ist der zentrale Spruchbestandteil des Auskunftsbescheides. Hierbei ist der Geltungsbereich der Zusage, somit die Abgabenarten (bzw. die Feststellungen) und die Zeiträume genau anzugeben.

Weiters hat der Auskunftsbescheid in seinem Spruch den Umfang der Berichtspflicht zu determinieren. Diese Pflicht umfasst jedenfalls, dass das Finanzamt davon in Kenntnis gesetzt wird, ob der im Antrag geschilderte, der Auskunft zugrunde gelegte Sachverhalt verwirklicht wurde. Ob ein solcher Bericht zu einem datumsmäßig festgelegten Zeitpunkt oder etwa als Beilage zur Abgabenerklärung zweckmäßig ist, hat das Finanzamt im Auskunftsbescheid zu entscheiden.

Die Bescheidwirkungen (insbesondere der Rechtsanspruch auf Besteuerung laut Zusage) bestehen im Allgemeinen gegenüber dem Bescheidadressaten (somit dem Antragsteller).

Den Anspruch auf zusagekonforme abgabenrechtliche Behandlung haben auch Gesamtrechtsnachfolger des Bescheidadressaten; solche Rechtsnachfolger sind nicht nur Gesamtrechtsnachfolger im Sinn des bürgerlichen Rechts. Auch abgabenrechtliche Gesamtrechtsnachfolger (vgl. zB § 19 Abs. 2 BAO) sind in § 118 Abs. 7 BAO erfasst.

§ 118 Abs. 7 lit. a BAO ist beispielsweise bedeutsam, wenn der Gesamtschuldverhältnisse im Sinn des § 6 Abs. 2 BAO betreffende Auskunftsbescheid an eine GesBR gerichtet ist. Diesfalls haben auch die Gesellschafter der GesBR, wenn sie als Gesamtschuldner mit Abgabenbescheid in Anspruch genommen werden, den Anspruch auf zusagekonforme Besteuerung. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschafter nicht auch Antragsteller und somit Adressaten des Auskunftsbescheides sind.

Ebenso wie nach der (deutschen) Steuer-Auskunftsverordnung (BStBl. 2007 I 820) ist die Partei insoweit nicht an die rechtliche Beurteilung des Auskunftsbescheides gebunden, als sie, wenn sich diese Beurteilung (insbesondere als Folge von Judikaturänderungen) zu ihrem Nachteil als rechtswidrig erweist, die rechtskonforme Besteuerung (zB auch in der Berufung gegen den Abgabenbescheid) geltend machen kann.

Der Auskunftsbescheid ist mit Berufung anfechtbar. Die das Berufungsverfahren regelnden Bestimmungen der BAO sind anwendbar. Meritorische Berufungserledigungen wirken zurück.

Hingegen gelten die §§ 293 bis 307 BAO nicht für die Abänderung und Aufhebung von Auskunftsbescheiden. Hierfür gelten als speziellere Normen die Bestimmungen des § 118 Abs. 9 BAO. Diese Bestimmungen sehen stets Ermessen für solche Maßnahmen vor.

Aufhebungen und Abänderungen eines Auskunftsbekanntgebens setzen voraus, dass sich der Bescheidspruch als nicht richtig (somit als rechtswidrig) erweist. Solche Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur ex nunc (daher nicht mehr nach Verwirklichung des dem Bescheid zugrunde gelegten Sachverhaltes) erfolgen.

„Rückwirkende“ Maßnahmen (auf den Zeitpunkt der Zustellung des Auskunftsbekanntgebens oder auf einen anderen vor Zustellung des diesen Bescheid aufhebenden oder abändernden Bescheid; auch dieser Zeitpunkt liegt im Ermessen der Abgabenbehörde) sind nur ausnahmsweise zulässig.

Eine solche Rückwirkung ist zulässig, wenn im Auskunftsbekanntgeben Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten unterlaufen sind.

Der Grundsatz von Treu und Glauben setzt bei unrichtigen Rechtsauskünften unter anderem voraus, dass die Auskunft nicht offenkundig unrichtig ist (vgl. zB VwGH 16.9.2003, 99/14/0228). Hingegen entfalten Auskunftsbekanntgebens nicht deshalb keine Bindung für die nachfolgende Abgabenfestsetzung (Einkünftefeststellung), weil die rechtliche Beurteilung im Auskunftsbekanntgeben offensichtlich unrichtig ist. Eine solche Unrichtigkeit berechtigt lediglich dazu, den Auskunftsbekanntgeben aufzuheben oder abzuändern. Eine derartige Maßnahme liegt an sich und hinsichtlich des Umfanges der Rückwirkung im Ermessen der Abgabenbehörde. Solche Maßnahmen sind mit Berufung anfechtbar.

Ähnlich wie bei der Wiederaufnahme des Verfahrens oder beim Widerruf nach § 294 Abs. 2 BAO sind durch strafbare Taten (zB Bestechung, Nötigung) herbeigeführte Auskunftsbekanntgebens aufhebbar bzw. abänderbar.

Die Staffelung der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages orientiert sich an den Buchführungsgrenzen (§ 125 Abs. 1 lit. a BAO und § 189 Abs. 1 Z 2 UGB) bzw. an den für unternehmensrechtliche Pflichten maßgebenden Beträgen des § 221 Abs. 1 Z 2 UGB (9,68 Millionen Euro) bzw. des § 221 Abs. 2 Z 2 UGB (19,25 Millionen Euro).

Umsatzerlöse sind nach § 232 Abs. 1 UGB die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.

Das Inkrafttreten des § 118 BAO lässt die bestehenden Ansprüche auf Rechtsauskünfte (zB Lohnsteuerauskunft gemäß § 90 EStG 1988) unberührt. Es soll die (über diesbezügliche Verpflichtungen hinausgehende) Verwaltungspraxis der Erteilung unentgeltlicher Auskünfte auch für Rechtsfragen im Sinn des § 118 Abs. 2 BAO nicht ändern.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist mit Abgabenbekanntgeben festzusetzen. Er ist nach § 210 Abs. 1 BAO einen Monat nach Zustellung dieses Bescheidens fällig.

Zu Artikel 7 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991)

Zu Z 1 und 12 (§ 1 Z 2 und § 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

Analog zum Tatbestand des § 1 Z 1, der in Anlehnung zur Umsatzbesteuerung die Lieferung eines Fahrzeuges zum Gegenstand hat, wird nunmehr ein zweiter Tatbestand in Anlehnung zur Umsatzsteuer eingeführt: Der innergemeinschaftliche Erwerb. Sachverhalte, die unter diesen (neuen) Tatbestand fallen, unterlagen bisher gemäß § 1 Z 3 erst anlässlich der erstmaligen Zulassung der Normverbrauchsabgabe. Wird ein Fahrzeug von einem befugten Fahrzeughändler zur Weiterveräußerung erworben, dann ist erst die (Weiter-)Lieferung an den Nichtfahrzeughändler normverbrauchsabgabepflichtig.

Zu Z 2 und 12 (§ 1 Z 3 und § 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

Der Subsidiärtatbestand des § 1 Z 3 ist nicht nur gegenüber der Z 1, sondern auch gegenüber dem innergemeinschaftlichen Erwerb subsidiär.

Zu Z 3 und 12 (§ 4 Z 1a und § 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

In dieser Bestimmung wird der Erwerber als Abgabenschuldner beim innergemeinschaftlichen Erwerb definiert.

Zu Z 4 (§ 4 Z 2 NoVAG 1991):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Z 5 und 12 (§ 5 Abs. 1 und § 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

Ebenso wie bei der Lieferung ist auch beim innergemeinschaftlichen Erwerb das Entgelt Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe.

Zu Z 6 (§ 6a Abs. 6 NoVAG 1991):

Bei Gebrauchtfahrzeugen, die bereits im übrigen Gemeinschaftsgebiet zum Verkehr zugelassen waren, darf nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs C-290/04 und C-333/05, Nadasdi und Nemeth) nicht der gesamte Malus in Rechnung gestellt werden. Die nunmehrige Regelung, dass ein gegenüber der Wertentwicklung verhältnismäßiger Malus in Rechnung gestellt werden kann, entspricht der Rechtsprechung der EuGH.

Zu Z 7 und 12 (§ 7 Abs. 1 Z 1a und § 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

Der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld wird beim innergemeinschaftlichen Erwerb mit dem Tag des Erwerbes festgelegt.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991):

Die Umformulierung dient der Klarstellung. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 23. März 2006, Zl. 2006/16/0003, das zwar zur Kfz-Steuer ergangen ist, aber auch auf die Normverbrauchsabgabe uneingeschränkt anzuwenden ist, zum Ausdruck gebracht, dass der Tatbestand bereits mit der Einbringung in das Inland erfüllt ist und nicht erst nach Ablauf der Frist, innerhalb derer das Fahrzeug im Inland zum Verkehr zuzulassen ist. Ist ein Fahrzeug daher nach dem Kraftfahrzeuggesetz im Inland zuzulassen, dann entsteht die Steuerschuld nicht erst nach Ablauf der einmonatigen Frist, die das Kraftfahrzeuggesetz bis zu Zulassung zugesteht, sondern bereits mit der Einbringung in das Inland.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 2 NoVAG 1991):

Die Hinweise auf das Umsatzsteuergesetz werden aktualisiert.

Zu Z 10 und 12 (§ 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

Bei Unternehmerfällen ist für die Erhebung der Normverbrauchsabgabe beim innergemeinschaftlichen Erwerb das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zuständig.

Zu Z 11 und 12 (§ 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

Bei Nichtunternehmerfällen ist für die Erhebung der Normverbrauchsabgabe beim innergemeinschaftlichen Erwerb das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich der Steuerpflichtige seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Z 12 (§ 15 Abs. 12 NoVAG 1991):

Tatbestand, Abgabenschuldner und Entstehung der Abgabenschuld in Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Erwerb treten mit Ablauf des 30. Juni 2010 in Kraft.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes)

Zu den Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 31 (§§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2, 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 Z 8, 4 Abs. 3, 9 Abs. 1, 17 Abs. 1 Z 1, 17b Abs. 3, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 Z 2, 31 Abs. 5, 44, 45 Abs. 1, 45 Abs. 2 lit. a, 59 Abs. 2, 70 Abs. 1 und 2, 83, 86 Abs. 1, 88 Abs. 1, 109 Abs. 1 Z 1 und Z 3, 115 Abs. 1 ZollR-DG):

Durch den Vertrag von Lissabon (BGBl. III Nr. 132/2009) werden eine Reihe von Begriffen und Bezeichnungen geändert (zB „Europäische Gemeinschaft“ in „Europäische Union“, „gemeinschaftlich“ in „der Union“, „Kommission“ in „Europäische Kommission“, „Rat“ in „Europäischer Rat“ usw.). Es soll daher eine Anpassung an die neuen Begriffe vorgenommen werden. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2 ZollR-DG):

Neben der begrifflichen Anpassung an den Vertrag von Lissabon soll die Zitierung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie durch die Zitierung der an deren Stelle tretenden Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ersetzt und somit an die geänderte Rechtsgrundlage angepasst werden.

Zu den Z 3, 25, 26, 27, 28, 29 (§§ 1 Abs. 2 Z 3, 92, 94 Abs. 1, 94 Abs. 2, 96, 97 Abs. 1 ZollR-DG):

Die Zollbefreiungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen) ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009, ABl. L Nr. 324 vom 10. Dezember 2009, S. 23, einer Neukodifizierung unterzogen worden. Die im ZollR-DG enthaltenen Zitierungen der Zollbefreiungsverordnung sollen daher an die Neukodifizierung und die dadurch geänderten Nummerierungen der Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung angepasst werden. Inhaltlich liegt keine Änderung vor.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 2 ZollR-DG):

Die Zitierungsänderung soll erfolgen, weil anstelle des bisherigen Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes das durch das BGBl. I Nr. 9/2010 neu erlassene Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 tritt. Außerdem ist bereits durch das BGBl. I Nr. 52/2009 die bisher in § 69 BAO enthaltene subsidiäre Zuständigkeitsregelung in § 2b ZollR-DG aufgenommen worden, weshalb der in § 6 enthaltene Verweis entsprechend angepasst werden soll.

Zu Z 13 (§ 17c Abs. 2 ZollR-DG):

Die FATF (Financial Action Task Force) und der IWF (Internationaler Währungsfonds) haben in ihrem Österreich-Bericht über die Ergebnisse der Bewertung betreffend der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unter anderem kritisiert, dass die Geldwäschemeldeinstelle des Bundesministeriums für Inneres im Bundeskriminalamt nicht als einzige für Geldwäschemeldungen im weitesten Sinn zuständige Stelle gesetzlich im ZollR-DG festgeschrieben ist. Der bisherige zweite Satz des § 17c Abs. 2 ZollR-DG zählte die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Geldwäschemeldeinstelle und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nebeneinander auf. Der faktische Umstand, dass alle Informationen über die Deklaration von Bargeldtransporten bzw. der Verbringung von Bargeld über die Außengrenze der Europäischen Union sowie sonstige Kontrollergebnisse der Geldwäschemeldeinstelle übermittelt wurden, änderte nichts an der geäußerten Kritik. Daher bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung der Art, dass die Geldwäschemeldeinstelle im § 17c Abs. 2 ZollR-DG ausdrücklich numehr als einzige Stelle genannt wird, an die diese Informationen übermittelt werden.

Soweit bei Maßnahmen der allgemeinen Zollaufsicht bereits von Zollorganen bestimmte konkrete Verdachtslagen festgestellt werden, erfolgt wie bisher nach § 17c Abs. 1 leg. cit. ein Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Zu Artikel 9 (Änderung des EUROFIMA-Gesetzes)

Zu Z 1 und 4 (§ 1 und § 6 Abs. 3 EUROFIMA-Gesetz):

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass nicht im Bundesbesitz stehende Eisenbahnunternehmen gegenüber den derzeitigen Berechtigten keinen Nachteil erleiden, weil ihnen der Zugang zu EUROFIMA-Finanzierungen verwehrt ist. Der Kreis der Begünstigten des EUROFIMA-Regimes wird im Sinne einer Nichtdiskriminierung durch diese Novellierung erweitert, sodass für Eisenbahnunternehmen mit Sitz in Österreich, die nicht Teil der Bundesbahnstruktur sind, die Möglichkeit geschaffen wird, zinsbegünstigte Finanzierungsbedingungen im Rahmen der EUROFIMA-Finanzierungen zu erhalten. Eisenbahnunternehmen und ihre Konzerngesellschaften sind sowohl Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen und integrierte Eisenbahnunternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß Art. 9 der Statuten der EUROFIMA kann ein Eisenbahnunternehmen durch Beschluss der Generalversammlung als Aktionär der EUROFIMA aufgenommen werden, sofern die Bereitschaft zur Haftungsübernahme durch die betroffene Regierung bekannt gegeben worden ist. Durch die vorliegende Änderung wird diesem Erfordernis entsprochen.

Zu Z 2 und 4 (§ 2 Z 5 und § 6 Abs. 3 EUROFIMA-Gesetz):

Die vorgenommene Anpassung ist eine Folge der Erweiterung des § 1.

Zu Z 3 und 4 (§ 4 und § 6 Abs. 3 EUROFIMA-Gesetz):

Die Regelung für das Haftungsentgelt soll zukünftig flexibler gestaltet und am Risikoprofil des jeweiligen Eisenbahnunternehmens ausgerichtet werden können. Die Änderung dient dazu, um möglichen künftigen Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Investitionsbedarf für Eisenbahnrollmaterial besser Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 GSBG):

Die Regelung stellt sicher, dass bei einem steuerfreien Verkauf eines Grundstückes die Kürzung nicht höher ausfallen kann, als die zuvor in Anspruch genommenen anteiligen Beihilfen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5 GSBG):

Die Bestimmung bewirkt, dass Vorsteuerberichtigungen bei einer Änderung der Verwendung des Anlagevermögens (zB steuerpflichtige Vermietungen) zu keinen Begünstigungen zusätzlich zu einer zuvor beanspruchten Beihilfe bei der Anschaffung bzw. Herstellung des Anlagevermögens führen.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 2 GSBG):

In § 11 Abs. 2 wird eine mit der Terminologie der Umsatzsteuer verträgliche Richtigstellung vorgenommen.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Gebührengesetz 1957					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	4. März 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet)					1.742.000

IVP 1 - PAUSCHALGEBÜHR FÜR PATENT- MARKEN- UND MUSTERANGELEGENHEITEN	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Auf dem Gebiet des Patentwesens soll wie schon in anderen Verfahren anstelle der Vergebührung von jeder einzelnen im Verfahren anfallenden Schrift eine Pauschalgebühr eingeführt werden.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 14 Tarifposten 10
ENTLASTUNG (gerundet)	
1.742.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Gebührensschuldner, die einen berufsmäßigen Vertreter nutzen	
Fallzahl	7.000
Quellenangabe	Österr. Patentamt

Verwaltungstätigkeit 1	Vergebührung von Verfahrensschriften	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	1	
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte	
Stundensatz	36,00	
Externe Kosten pro Jahr	-220,00	

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-221,00
Verwaltungskosten	-1.547.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-1.547.000,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Gebührensschuldner	
Fallzahl	13.000
Quellenangabe	Patentamt/BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	Vergebührung von Verfahrensschriften	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	25	
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte	
Stundensatz	36,00	

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-15,00
Verwaltungskosten	-195.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-195.000,00

Anlage 2: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Bundesabgabenordnung					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	14. Oktober 2009	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	2
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet)				10.223.000	

IVP 1 - QUALIFIZIERTER ANTRAG AUF ADVANCE RULING FÜR UMGRÜNDUNGSSTEUERSACHVERHALTE	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Mit einem Antrag auf Vorabentscheidung (Advance Ruling) für bestimmte abgabenrechtliche Themenbereiche wie zb. Umgründungen wird für Unternehmen die Rechtssicherheit wichtiger Unternehmensentscheidungen deutlich erhöht und damit die Unternehmensplanung vereinfacht. Für die Erstellung verschiedener Umgründungssteuerbilanzen sowie die daraus folgenden Meldungen der Umgründungsvorgänge besteht Rechtssicherheit. Es entstehen im Vorfeld Kosten für die Erstellung des Antrages, dafür werden Kosten für die Rechtsbefolgung reduziert, Kosten für Rechtsmittel und Strafverfahren können vermieden werden.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 118 BAO iVm Art I, Art II, Art III, Art IV und Art V UmgrStG
ENTLASTUNG (gerundet)	
4.594.000	

IVP 2 - QUALIFIZIERTER ANTRAG AUF ADVANCE RULING FÜR GRUPPENBESTEUERUNGS-/VERRECHNUNGSPREISSACHVERHALTE	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch Antrag auf Vorabentscheidung (Advance Ruling) für bestimmte abgabenrechtliche Themenbereiche, zb. Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise. Durch die Vorabentscheidung der Behörde entsteht Rechtsicherheit für die abgabenrechtliche Bewertung, Darstellung und Dokumentation eines Sachverhalts. Es entstehen im Vorfeld Kosten für die Erstellung des Antrages, dafür werden Kosten für die Rechtsbefolgung reduziert, Kosten für Rechtsmittel und Strafverfahren können vermieden werden.
Ursprung:	
Fundstelle	§ 118 BAO iVm § 24 (3) Z 1 KStG
ENTLASTUNG (gerundet)	
5.629.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Unternehmen mit Umgründungssachverhalten	
Fallzahl	100
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	Erläuterungen erstellen, Prüfungen, Rechtsmittel vorbereiten	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	30	
Minuten		
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte	
Stundensatz	36,00	
Externe Kosten pro Jahr	-2.500,00	Rechtsexpertise, Steuerberatungskosten

Verwaltungstätigkeit 2	Informationen einholen, Prüfungen, Rechtsmittel begleiten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	8
Minuten	
Gehaltsgruppe	Führungskräfte
Stundensatz	74,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-4.172,00
Verwaltungskosten	-417.200,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-417.200,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSPFLICHTUNG 1	
mittlere Unternehmen	
Fallzahl	100
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	Erläuterungen erstellen, Prüfungen, Rechtsmittel vorbereiten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	60
Minuten	
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36,00
Externe Kosten pro Jahr	-5.000,00

Verwaltungstätigkeit 2	Informationen einholen, Prüfungen, Rechtsmittel begleiten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	16
Minuten	
Gehaltsgruppe	Führungskräfte
Stundensatz	74,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-8.344,00
Verwaltungskosten	-834.400,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-834.400,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSPFLICHTUNG 1	
große Unternehmen	
Fallzahl	150
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	Erläuterungen erstellen, Prüfungen, Rechtsmittel vorbereiten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	120
Minuten	
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36,00
Externe Kosten pro Jahr	-15.000,00

Verwaltungstätigkeit 2	Erläuterungen erstellen, Prüfungen, Rechtsmittel vorbereiten	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	40	
Minuten		
Gehaltsgruppe	Führungskräfte	
Stundensatz	74,00	

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-22.280,00	
Verwaltungskosten	-3.342.000,00	
Sowieso-Kosten (%)	0	
VERWALTUNGSLASTEN	-3.342.000,00	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2		
Unternehmen mit Gruppenbesteuerung/Verrechnungspreisthemen		
Fallzahl	100	
Quellenangabe	BMF Schätzung	

Verwaltungstätigkeit 1	Erläuterungen erstellen, Prüfungen, Rechtsmittel vorbereiten	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	20	
Minuten		
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte	
Stundensatz	36,00	
Externe Kosten pro Jahr	-2.500,00	Rechtsexpertise, Steuerberatungskosten pro Fall

Verwaltungstätigkeit 2	Informationen einholen, Prüfungen, Rechtsmittel begleiten	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	5	
Minuten		
Gehaltsgruppe	Führungskräfte	
Stundensatz	74,00	

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-3.590,00	
Verwaltungskosten	-359.000,00	
Sowieso-Kosten (%)	0	
VERWALTUNGSLASTEN	-359.000,00	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2		
mittlere Unternehmen		
Fallzahl	200	
Quellenangabe	BMF Schätzung	

Verwaltungstätigkeit 1	Erläuterungen erstellen, Prüfungen, Rechtsmittel vorbereiten	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	50	
Minuten		
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte	
Stundensatz	36,00	
Externe Kosten pro Jahr	-5.000,00	

Verwaltungstätigkeit 2	Informationen einholen, Prüfungen, Rechtsmittel begleiten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	10
Minuten	
Gehaltsgruppe	Führungskräfte
Stundensatz	74,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-7.540,00
Verwaltungskosten	-1.508.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-1.508.000,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSPFLICHTUNG 2	
große Unternehmen	
Fallzahl	200
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	Erläuterungen erstellen, Prüfungen, Rechtsmittel vorbereiten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	75
Minuten	
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36,00
Externe Kosten pro Jahr	-15.000,00

Verwaltungstätigkeit 2	Informationen einholen, Prüfungen, Rechtsmittel begleiten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	15
Minuten	
Gehaltsgruppe	Führungskräfte
Stundensatz	74,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-18.810,00
Verwaltungskosten	-3.762.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-3.762.000,00